



CDU/FDP-Fraktion

Datum: 2017-04-21

Anfrage

Drucksachen-Nr.
F-6088/2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	30.05.2017

Titel:

**Anfrage, ob die Kindergärten in Luckenwalde durch das Urteil des
Verwaltungsgerichtes zum Essengeld betroffen sind**

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Sven Petke

Gesendet: Freitag, 21. April 2017 17:14

An: Stadtverwaltung Luckenwalde; Christiane Kaiser

Cc: Nadine Walbrach; Nehues

Betreff: Anfrage

Sehr geehrte Damen und Herren,

sind die Kindergärten in Luckenwalde durch das Urteil des Verwaltungsgerichtes zum Essengeld betroffen?

Plant die Stadtverwaltung eine Rückzahlung an die Eltern?

Mit welchem Betrag rechnet die Stadtverwaltung?

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Petke

<http://t.maz-online.de/Lokales/Ostprignitz-Ruppin/Essengeld-Stadt-will-Rueckzahlung-an-alle-Eltern>

Antwort der Verwaltung:

Der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg hat die Stadt Prenzlau nicht als Standortkommune einer Kindertagesstätte verurteilt sondern als Trägerin. Die Stadt Luckenwalde ist lediglich Trägerin des Hortes Regenbogen. Die Mittagsversorgung von Schulkindern findet in den jeweiligen Grundschulen und nicht in den Horten statt. Vor diesem Hintergrund hat das Urteil für die Stadt keine Folgewirkung.

Demzufolge plant die Stadt mangels Rechtsgrund weder Rückzahlungen noch rechnet sie mit Klagen auf Rückerstattungen.

In welcher Höhe in den Kindergärten und -krippen in anderen Trägerschaften die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen der Eltern zu bemessen sind, die die Grundlage für das sog. Essengeld bilden, ist der Verwaltung nicht bekannt. Das OVG äußerte sich nicht dazu. In der Lehre sind die Methoden zur individuellen (d. h. einrichtungsbezogenen) Berechnung noch sehr umstritten.

Luckenwalde, den 23. Mai 2017

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin